Wenn der Anwalt nun tut, was er soll, nämlich im Namen seines Mandanten „die Reparaturkosten" abtritt, wird der Versicherer damit schlichtweg nichts anfangen können. Man kann Ansprüche abtreten. Man kann – was offenbar gemeint ist – den (behaupteten, aber im Falle der Auftragserledigung „gemäß Gutachten" nicht existenten) Anspruch auf Rückzahlung werkvertraglicher Überzahlung abtreten. Aber man kann keine „Kosten" abtreten. Dass nun die Anwälte der Geschädigten aus solch unsinnigen Forderungen sinnvolle Abtretungen gestalten sollen, geht ganz sicher zu weit. Da muss der Versicherer schon selbst wissen, was er will.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Vermehrt Regressforderungen: Die Antwort eines Versicherers auf die Rechtsprechung" UE 2/2017, Seite 11 → Abruf-Nr. 44448949
- Beitrag: „Versicherer fordert zu Unrecht Regress von der nach Gutachten reparierenden Werkstatt", UE 1/2016, Seite 7 → Abruf-Nr. 43768236
- Textbaustein 408: Versicherer fordert Regress von der Werkstatt (H) → Abruf-Nr. 43795399

IHR PLUS IM NETZ
Textbautein und Beiträge auf ue.iww.de

▶ Reparaturkosten

Fehlerspeicher auslesen nach Reparatur erstattungspflichtig

Eindeutiges Urteil

| Berechnet die Werkstatt in Übereinstimmung mit dem Schadengutachten das Auslesen des Fehlerspeichers nach der Reparatur, so sind diese Kosten vom Schädiger zu erstatten (AG Überlingen, Urteil vom 03.02.2017, Az. 1 C 215/16, Abruf-Nr. 191899, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen). |

▶ Zulassungskosten

Kosten für Zulassungsdienst sind erstattungsfähig

Allianz der Gerichte wächst

| Der Geschädigte muss sich nicht aus Gründen der Schadenminderung selbst zur Zulassungsstelle bemühen. Er darf das Autohaus damit beauftragen. Die Kosten dafür muss der Schädiger erstatten, entschied das AG Biberach an der Riß. Das stellt sich damit in eine Reihe mit den Amtsgerichten Berlin-Mitte, Erfurt, Rockenhausen und Aue. |

Neben den Kosten für die Kennzeichen und die Behördengebühr, die jeweils nur durchgereicht wurden, hat das Autohaus für den Aufwand von einer Stunde einen Betrag von 68 Euro netto berechnet. Damit verstößt der Geschädigte nicht gegen die Schadenminderungspflicht (AG Biberach an der Riß, Urteil vom 03.02.2017, Az. 8 C 921/16, Abruf-Nr. 191898, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kosten für Zulassungsdienst sind erstattungsfähig", UE 11/2016, Seite 5 → Abruf-Nr. 44309160
- Textbaustein 249: Kosten für Zulassungsdienst sind zu erstatten (H) → Abruf-Nr. 42692252

IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de